

# Preisregelung (Strom)

## Netzanschluss

Vertragsart:	Netzanschlussvertrag
Lastflussrichtung (Zweck):	Bezug/Einspeisung
Spannungsebene am Netzanschlusspunkt:	Mittelspannung/Umspannung/Niederspannung

### 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ sowie oben (Spannungsebene am Netzanschlusspunkt; Art der Zählung) angegebenen Netzanschlussituation.

### 2 Entgelte

#### 2.1 Entgelt für die Anschlussänderung

- 2.1.1 Alle Anlagen außer Erzeugungsanlagen nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) Der Kunde entrichtet ein Entgelt für eine Anschlussänderung.  
Das jeweilige Entgelt umfasst alle notwendigen Kosten für die Anschlussänderung.  
Bei der Änderung des Netzanschlusses wird die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität für Bezug und die Kapazität der Einspeiseleistung zu Grunde gelegt.

#### 2.1.2 Erzeugungsanlagen nach EEG

Wurde der Netzanschluss mit wirtschaftlichem Schwerpunkt für die Einspeisung gemäß EEG erstellt, so trägt jeder Vertragspartner die Kosten für die Anschlussänderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.  
Bei Anschlussänderungen, die nicht durch eine Erhöhung der Kapazität der Einspeiseleistung der EEG-Anlage begründet sind, trägt der Kunde alle notwendigen Kosten für die Anschlussänderung.

#### 2.2 Baukostenzuschuss (BKZ)

Für die im Rahmen des Bezuges elektrischer Energie zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität in kW entrichtet der Kunde einen BKZ je Netzanschluss. Dies gilt für die erstmalige Bereitstellung bei Neuanschlüssen, für die vertraglich vereinbarte Erhöhung der Netzanschlusskapazität sowie bei erheblicher Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität.  
Abs. 1 gilt nicht für den Eigenbedarf von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren -Energien-Gesetz (EEG) oder der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV).

Der BKZ für die Niederspannung ergibt sich gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Der BKZ für Spannungsebenen Niederspannung (Gewerbe) und oberhalb der Niederspannung errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis der Netzebene} (\geq 2500 \text{ h}) \times \text{bestellte Kapazität}$$

Die Netzebene ist dabei die Spannungsebene, in der der Anschluss an das Netz des VNB erfolgt. Diese ist im „Netzanschlussdatenblatt (Strom)“ festgelegt.

Die Höhe des BKZ wird vom VNB unter Zugrundelegung des Positionspapiers der Bundesnetzagentur „zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ ermittelt.

#### 2.3 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

### **3 Abrechnung**

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis des vom Kunden angenommenen Angebots zur Anschlussänderung.

3.2 Einwände und Ansprüche gegen die Abrechnung  
Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **4 Zahlung**

Rechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird durch einen etwaigen Einwand gegen die Richtigkeit der Rechnung grundsätzlich nicht aufgehoben.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.